

99003054080001, 99003054080001

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108406801/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054080001, 99003054080001
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstaussfall beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Verdienstaussfall, Infektionsschutzgesetz, Absonderung, Infektionsschutz, Infektion, Entschädigung, Quarantäne, Tätigkeitsverbot, Homeoffice
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Wenn Sie sich aufgrund des Infektionsschutzes absondern müssen oder nicht mehr arbeiten dürfen und dadurch einen Verdienstausschlag haben, können Sie Entschädigung erhalten.
Volltext	Wenn Sie sich aufgrund einer Verfügung des Gesundheitsamtes absondern müssen oder nicht mehr arbeiten dürfen und dadurch einen Verdienstausschlag haben, können Sie eine Entschädigung erhalten. Wenn Sie eine andere Tätigkeit ausüben oder von zu Hause arbeiten (Homeoffice), haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung hängt von Ihrem Verdienst ab. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gilt: • Für die ersten 6 Wochen erhalten Sie die Entschädigung für den Verdienstausschlag direkt von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin in Höhe Ihres bisherigen Netto-Arbeitsentgelts. Dabei wird auch das Kurzarbeitergeld berücksichtigt. • Von der 7. Woche an zahlt die zuständige Behörde die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausschlags, für einen vollen Monat höchstens 2.016 EUR.

Modul

Sachverhalt

- Zuschüsse von Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin werden bei der Berechnung abgezogen.
- Haben Sie während des Tätigkeitsverbots einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, erhalten Sie dieses von der Agentur für Arbeit.

Für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen gilt:

- Sie müssen die Entschädigung an Ihre Beschäftigten auszahlen. Sie können sich die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstatten lassen.
- Die Beiträge zur Renten-, Pflege-, und Krankenversicherung können Ihnen ebenfalls erstattet werden.
- Sie können einen Vorschuss bei der zuständigen Behörde beantragen.

Für Selbstständige gilt:

- Sie erhalten die Erstattung direkt von der zuständigen Behörde.
- Für die Berechnung wird Ihr letzter Jahresgewinn berücksichtigt. Dieser wird durch 12 geteilt.
- Beiträge zur Renten-, Pflege- und Krankenversicherung können Sie sich erstatten lassen.
- Sie erhalten die Entschädigung monatlich rückwirkend zum 1. des Folgemonats. Beispielsweise würden Sie die Entschädigung für März am 1. April erhalten.
- Sie können einen Vorschuss beantragen.

Für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen gilt:

- Anders als bei Selbstständigen wird Ihr durchschnittliches monatliches Einkommen für die Berechnung berücksichtigt.

Erforderliche Unterlagen

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern:

- Antrag: diesen stellt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Sie
- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte beziehungsweise nicht

Modul

Sachverhalt

gezahlte Zuschüsse

- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Bei Selbstständigen:

- Antrag
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens oder die betriebswirtschaftliche Auswertung Ihres Steuerbüros
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

Voraussetzungen

- Sie haben Anspruch auf Erstattung Ihres Verdienstauffalls, wenn Sie einem Tätigkeitsverbot unterliegen oder Sie sich absondern müssen und Sie einen Verdienstauffall haben
- Sie haben keine Möglichkeit, den Verdienstauffall durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

24 Monat(e)

Sie müssen den Antrag auf Erstattung des Verdienstauffalls bei einem Tätigkeitsverbot spätestens 24 Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots stellen. Bei einer Absonderung müssen Sie den Antrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende der Absonderung stellen.

weiterführende Informationen

Bezeichnung: Informationen zu Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz auf dem Infoportal IfSG

URL: <https://ifsg-online.de/index.html>

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/verdienst-ausfall-ifsg/>

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/soziales/verdienst-ausfall-ifsg/>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten. Nur online
Rechtsbehelf	Widerspruchsverfahren
Kurztext	• Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz • Entschädigung bei Verdienstausschlag • Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Tätigkeitsverbot aufgrund von § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Absonderung aufgrund von § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) • Entschädigung wird bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber oder Arbeitgeberin in Höhe des Verdienstausschlags gezahlt. Nach den 6 Wochen zahlt dies die zuständige Behörde in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausschlags, für einen vollen Monat höchstens 2.016 EUR • Selbstständige erhalten die Erstattung direkt durch die Behörde • Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 24 Monaten nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung gestellt werden. • Kein Anspruch bei Erkrankung beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit
Ansprechpunkt	Potsdam Landesamt für Soziales und Versorgung Standort Potsdam Zeppelinstraße 48 14471 Potsdam Servicetelefon: +49 331 8683 888 Frankfurt (Oder) Landesamt für Soziales und Versorgung Standort Frankfurt (Oder) Robert-Havemann-Str. 4 15236 Frankfurt (Oder)
Zuständige Stelle	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
Formulare	https://www.ifsg-online.de/index.html https://www.ifsg-online.de/index.html

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz bei Verdienstausschlag beantragen, Apply for compensation under the Infection Protection Act for loss of earnings